

# **Allgemeine Teilnahmebedingungen der Bildungsakademie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft Hochsauerland gGmbH für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

## **1. Geltungsbereich**

Mit Ihrer Anmeldung zu einer unserer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, einem Seminar oder einer Tagesveranstaltung erkennen Sie die folgenden „Allgemeine Teilnahmebedingungen“ an. Ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit haben wir in diesen Teilnahmebedingungen auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet.

## **2. Voraussetzung zur Teilnahme**

- 2.1. An den Fortbildungsveranstaltungen kann jeder teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Soweit für eine Bildungsmaßnahme besondere Zulassungsverordnungen bestehen, müssen diese von dem Teilnehmer erfüllt werden. Die Zulassungsbedingungen sind den Veranstaltungsangeboten zu entnehmen.
- 2.2. Unter die Bezeichnung ‚Lehrgänge‘ fallen alle mehrtägigen oder mehrwöchentlichen Fort- und Weiterbildungsangebote. Unter die Bezeichnungen ‚Tageslehrgänge‘ und ‚Seminare‘ fallen alle Fort- und Weiterbildungsangebote mit einer Dauer bis zu einem Tag oder 10 Iststunden.

## **3. Anmeldung**

- 3.1. Für jede Veranstaltung ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Durch die Angabe von Kontaktdaten muss sichergestellt werden, dass der Teilnehmer auch bei kurzfristigen Absagen erreicht werden kann.
- 3.2. Aufgrund der häufig begrenzten Teilnehmerzahl bei unseren Veranstaltungen empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 3.3. Der Veranstalter behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind die im Programm angekündigten Veranstaltungen abzusagen. Bereits gezahlte Veranstaltungskosten werden erstattet. Gleiches gilt bei Ausbruch oder Bestehen einer Pandemie oder ähnlich gearteter Ereignisse. Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausfallens einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder eines Wechsels der Lehrkräfte sind ausgeschlossen.

#### **4. Bildungsscheck**

Für Teilnehmer mit einem Bildungsscheck (NRW) gilt: Dieser Vertrag wird erst rechtswirksam, wenn dem Veranstaltungsanbieter ein Zuwendungsbescheid zur Erstattung von 50 % (bzw. der jeweils maximalen Höchstgrenze) der Teilnahme- und Prüfungsgebühr von der zuständigen Bewilligungsbehörde ausgestellt und der Bildungsakademie vorgelegt wurde.

#### **5. Vertragsabschluss**

Der Vertrag zur Teilnahme an einer unserer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kommt durch Ihre Anmeldung an der Bildungsakademie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft Hochsauerland gGmbH zwischen Ihnen und der Bildungsakademie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft Hochsauerland gGmbH, Goethestr. 15, 59755 Arnsberg zustande. Sofern Sie bei Ihrer Anmeldung eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten Sie unsere Anmeldebestätigung per E-Mail, andernfalls per Post. Die Vertragssprache ist deutsch.

#### **6. Rücktritt und Kündigung**

6.1. Der Veranstaltungsteilnehmer hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Veranstaltung zurückzutreten. Bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Rücktrittsgebühr 10 % der Kursgebühr. Danach beträgt die Rücktrittsgebühr 20 %. Kann eine Ersatzperson gestellt werden, entstehen keine Rücktrittsgebühren.

6.2. Eine Kündigung des Vertrages ist nach Veranstaltungsbeginn nicht mehr möglich.

6.3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht in jedem Fall bei Veranstaltungsbeginn.

Der Rücktritt bedarf in jedem Fall der Schriftform.

6.4. Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.

6.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt.

6.6. Bei Fernbleiben von Veranstaltungen wird die Veranstaltungsgebühr trotzdem zur Zahlung fällig, wenn nicht die Teilnahme entsprechend den Regeln zu 6.1. – 6.5 schriftlich abgesagt wurde.

## 7. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung

- 7.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren, zzgl. der ggf. fälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Veranstaltungskosten).
- 7.2. Die Veranstaltungskosten und ihre Fälligkeit sind unabhängig von Leistungen Dritter.
- 7.3. Die Veranstaltungskosten sind zum Veranstaltungsbeginn zu zahlen, dies gilt entsprechend auch für Teilnehmer mit einem Bildungsscheck bzgl. des entsprechenden Differenzbetrages.

### **Ratenzahlung:**

- a) Selbstzahlende Teilnehmer sind verpflichtet monatlich 1/24 (Anästhesie/Intensiv), 1/6 (Führungsmanagement) der Veranstaltungskosten. Dies wird über ein zu erteilendes Lastschriftmandat geregelt.
- b) Trägt der Arbeitgeber die Kosten der Veranstaltung, werden die Kosten „pro Monatsanteil im Kalenderjahr“ zu Beginn des entsprechenden Zeitabschnitts fällig.

Ratenzahlungen müssen bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vereinbart sein. Diese Zahlungsmodalität ist nur möglich bei Veranstaltungen, die 6 Monate oder länger dauern.

Im Ausnahmefall kann die Zahlung in 2 Abschlägen erfolgen; bei gleichzeitiger rechtsverbindlicher Verpflichtung der jeweiligen Arbeitgeber ist auch bei Abbruch (siehe Ziffer 4.1.) die **vollen** Veranstaltungskosten zu erstatten.

Die Rechnungsstellung erfolgt von der Bildungsakademie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft Hochsauerland gGmbH.

- 7.4. Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 für jede Mahnung erhoben werden.
- 7.5. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erfolgen, deren Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

## 8. Lehrgangsangebot und Änderungen

- 8.1. Die Veranstaltung wird unter der organisatorischen Leitung der Bildungsakademie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft Hochsauerland gGmbH durchgeführt.

Unterricht wird im Rahmen des zu Beginn der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebotes durchgeführt. Änderungen behält sich der Veranstalter vor. Das Veranstaltungsziel darf jedoch nicht verändert werden.

8.2. Soweit wesentliche Änderungen vor oder während der Veranstaltung notwendig werden, sind diese dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 5 bleibt unberührt.

8.3. Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.

## **9. Pflichten des Teilnehmers**

9.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten sowie gesetzliche und vom Veranstalter vorgeschriebene Verhaltensregeln einzuhalten (z. B. im Pandemiefall). Der Teilnehmer ist verpflichtet, selbst auf seine Wertgegenstände aufzupassen. Anweisungen der Veranstaltungsleitung und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die für die Feststellung der eventuellen Zugangsvoraussetzungen zur Veranstaltung und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, Vorschriften des Berufsbildungs- und des Schulrechtes zu beachten und Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren.

9.2. Teilnehmer, die nachhaltig gegen diese Vorschriften verstoßen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## **10. Fehlzeiten**

Die maximal erlaubte Fehlzeit für eine Fortbildung beträgt bei Halbtagsveranstaltungen eine halbe Stunde, bei Ganztagsveranstaltungen eine Stunde der Unterrichtszeit. Bei mehrtägigen Veranstaltungen beträgt die erlaubte Fehlzeit 10% der Gesamtstundenzahl. Werden diese Fehlzeiten überschritten, wird kein Zertifikat ausgestellt, sondern lediglich ein Nachweis über die Anzahl der absolvierten Stunden.

Fehlzeiten in den begleitenden Praxisanteilen sind nachzuholen.

## **11. Haftung bei Unfällen und Diebstahl**

Es wird keine Haftung übernommen.

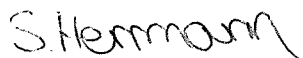
## **12. Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 13. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Unterzeichner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Arnsberg, den 12.10.2022



gez. Stephanie Herrmann  
Geschäftsführung



gez. Petra Niermöller  
Geschäftsführung



gez. Ulrike Polentz  
Koordination Praxisanleitung